

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Bebauungsplan "Solarpark Weierhof", Gemarkung Ludwigshafen

in der Fassung vom April 2023 (Vorentwurf)

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

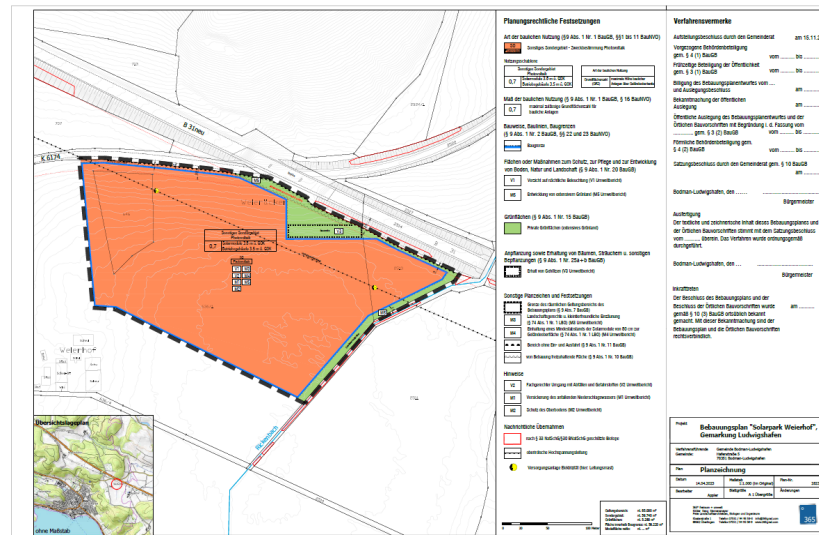
Zeitraum: 08.05. bis 09.06.2023


**Bebauungsplan "Solarpark Weierhof",
Gemarkung Ludwigshafen**

**Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Begründung**

Vorentwurf
14. April 2023

365 freiraum + umwelt



Stand 10.10.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 Netze BW GmbH, 25.04.2023
- 2 Polizeipräsidium Konstanz, 12.05.2023
- 3 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Verkehr, 15.05.2023
- 4 Landratsamt Konstanz, 01.06.2023
- 5 Nabu, 07.06.2023

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Stadt Stockach, 16.05.2023

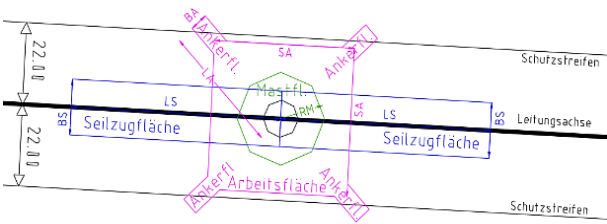
Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

- 6 Ortschaftsrat Bonndorf, 02.06.2023

(chronologische Reihenfolge)

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Netze BW GmbH 25.04.2023</p>	<p>110-kV-Freileitung Stockach – Weildorf, LA 1830 Mast 023 – 026 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Anlagen (nur digital per E-Mail)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-LA 1830 als PDF und dxf - Information für Bauunternehmen <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir, die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Textteil und Planzeichnung werden ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Schutzstreifen der 110kV-Leitung soll unter Beachtung der Auflagen bebaut werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 18,5 m rechts und links der Leitungssachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.</p> <p>Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsschriebe mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung keine Gebäude vorgesehen. Der Darstellung der Baugrenzen können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1. Um die Standsicherheit der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentab-</p>	<p>Die Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>Der Textteil wird ergänzt.</p> <p>1.1./1.2 Die Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen um die Hochspannungsmasten werden als von Bebauung freizuhalten Fläche und private Grünflächen festgesetzt.</p>

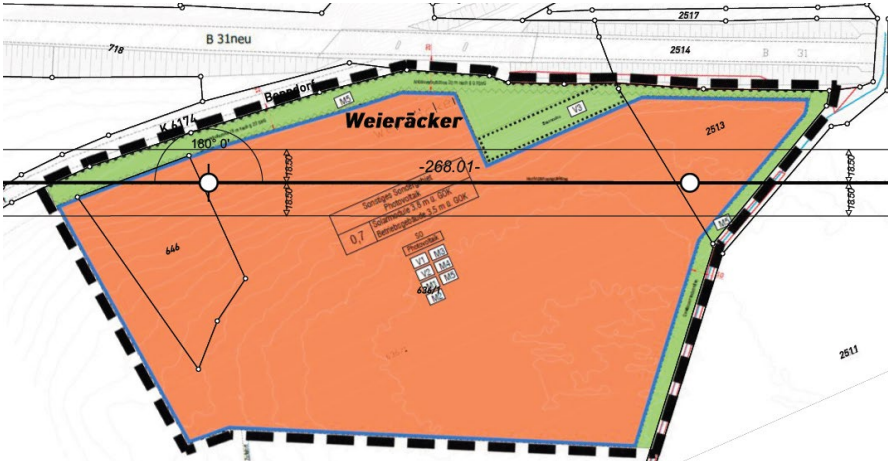
Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>stand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.2. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen jeweils von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von SA = 40,0 m - vier Ankerflächen mit jeweils einem BA = 5,0 m breiten und einem LA = 24,6 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45° bzw. 135° zur Leitungsachse. - zwei Seilzugflächen mit jeweils einem BS = 15,0 m breiten und einem LS = 42,9 m langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsachse.  <p>schematische Skizze für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen</p> <p>Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststand-</p>	

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>orten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p>	<p>Eine Zufahrt zu den Maststandorten mit LKW wird sichergestellt.</p>
		<p>1.3. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühli- gen Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstalla- tionen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntrans- formator, Einbindung in die Masterdungsanlage).</p>	<p>1.3 Der Textteil wird ergänzt.</p>
		<p>1.4. Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestab- stände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>1.4 Der Textteil wird ergänzt.</p>
		<p>1.5. Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/023 und Mast Nr. 1830/24 auf den Flurstücken 636/1 und 646 be- trägt 545,2 m NHN (entspricht 6,4 m über Geländeniveau von 538,8 m NHN). Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich unterge- ordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/024 und Mast Nr. 1830/25 auf Flst. 636/1 beträgt 537,1 m NHN (entspricht 3,6 m über Geländeniveau von 533,5 m NHN). Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/025 und Mast Nr. 1830/26 auf Flst. 2513 beträgt 536,3 m NHN (entspricht 6,3 m über Geländeniveau von 530,0 m NHN).</p>	<p>1.5 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,5 m über Geländeoberkante reduziert, um die ge- nannten Mindestabstände sicher einzuhalten. Plan- zeichnung und Textteil werden ergänzt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Diese Höhen sind textlich und zeichnerisch mittels Höhenlage und Bezugshöhe (in m NHN) nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen.</p> <p>Eine Überschreitung dieser Höhen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, Lärmschutzwände, Werbeanlagen usw.) ist nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führt.</p>	
		1.6. Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten m NHN-Höhenbeschränkungen versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen außerhalb dieser Flächen zu führen.	1.6 Die Baugrenzen wurden angepasst, die Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen wurden ausgespart.
		1.7. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.	1.7 Der Textteil wird ergänzt.
		1.8. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.	1.8 Der Textteil wird ergänzt.
		1.9. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.	1.9 Der Textteil wird ergänzt.
		1.10. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank)	1.10. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe wer-

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.11. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf die in Punkt 1.5 festgelegten Höhen nicht überschreiten. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind Baumpflanzungen nicht sinnvoll. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens darf jeweils zwischen Mast Nr. 1830/023 und Mast Nr. 1830/24 eine Höhe von 15,5 m, Mast Nr. 1830/024 und Mast Nr. 1830/25 eine Höhe von 13,7 m und Mast Nr. 1830/025 und Mast Nr. 1830/26 eine Höhe von 15,4 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren: E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de</p> <p>2.2. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.</p> <p>2.3. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen</p>	<p>den im Schutzstreifen ausgeschlossen. Der Textteil wird ergänzt.</p> <p>1.11 Bäume und Sträucher werden im Schutzstreifen ausgeschlossen. Der Textteil wird ergänzt.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.4. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.</p> <p>2.5. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.</p> <p>2.6. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.7. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p>	
		<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Rahmen der</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>  <p>Netze BW GmbH 110-kV-Leitung Stockach - Weildorf</p> <p>Lageplan Maßstab 1:2500 von Mast 023 bis Mast 3030</p>	<p>Offenlage.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
2	Polizeipräsidium Konstanz, 12.05.2023	Von Seiten des PP Konstanz bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Sofern ein Blendgutachten erstellt, wird bitten wir um Übersendung desselben und weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme Ein Blendgutachten wurde erstellt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.
3	RP Freiburg Abt. Verkehr 15.05.2023	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 14.04.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 31neu in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin bzw. stellen fest:</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Größtenteils wird der Abstand von 20 m eingehalten. Wichtig ist vor allem die Einhaltung der Anbauverbotszone im Bereich der Brücke über die K 6174. Im nordöstlichen Bereich liegt die Baugrenze etwas innerhalb der Anbauverbotszone. Die Anlage hat jedoch noch genügend Abstand zum Damm der Bundesstraße. Daher stimmen wir einer geringfügigen Unterschreitung der Anbauverbotszone im nordöstlichen Bereich zu.</p> <p>Die Erschließung des Solarparks erfolgt voraussichtlich über die K 6174 von Norden aus. Eine Zufahrt von der B31neu ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Blendwirkung durch die Solarpaneele auf die Verkehre der Bundesstraße ist daher auszuschließen. Hier ist uns mit einem Blendschutzgutachten nachzuweisen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße kommt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet. Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der B 31 neu für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Es sind keine Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.</p>
4	LRA Konstanz 01.06.2023	<p>I. Zweck und Inhalt der vorgesehenen Bauleitplanung: Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen plant die Festsetzung eines 6,5 ha großen Sondergebiets für die Errichtung eines Solarparks auf den Flurstücken Nrn. 636/1, 646 und 2513 nördlich von Ludwigshafen. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen rund um den Weierhof, südlich der Bundesstraße B31 neu von Stockach in Richtung Überlingen sowie an der Kreisstraße K 6174 zwischen Ludwigshafen und Überlingen-Bonndorf. Für das Vorhaben wird der Bebauungsplan mit Umweltbericht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, sodass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan hervorgeht und eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgen muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Gemarkung Ludwigshafen, Sonderbaufläche „Solarpark Weierhof“ der Verwaltungsgemeinschaft Stockach wurde am 10.05.2023 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte.</p>
	LRA Konstanz	<p>II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Flurneuordnung und Landentwicklung Laufende bzw. geplante Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen, so</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		dass gegen die Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.	
	LRA Konstanz	<p>Forstverwaltung Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Waldflächen. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Es werden keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung erhoben.</p>	Kenntnisnahme
	LRA Konstanz	<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme Es erfolgt kein Bodenaushub oder Abbruchmaßnahmen.
	LRA Konstanz	<p>Kreisarchäologie Es bestehen dann keine Bedenken, wenn die mit der Umsetzung verbundenen Erdarbeiten minimiert werden. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p>	Kenntnisnahme
	LRA Konstanz	<p>Landwirtschaft Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für</p>	Kenntnisnahme Der FB Landwirtschaft führt auf, dass Ackerflächen vorrangig zur Erzeugung von Lebensmitteln zur notwendigen Eigenversorgung dienen sollen. In erster Linie wird ein Großteil der Ackerflächen dazu ge-

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %.</p> <p>Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.</p>	<p>nutzt, um Futtermittel für die Fleischindustrie herzustellen oder Silomais zur Verwendung als Energiepflanze anzubauen.</p> <p>(Quelle: https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-arbeiten-foerster-und-pflanzenbauer/was-waechst-auf-deutschlands-feldern).</p> <p>Im Plangebiet wurde in den letzten Jahren im Wechsel Mais und Wintergetreide angebaut. Die teils moorigen Böden im Plangebiet sind nach Aussage des Besitzers wenig für einen Maisanbau geeignet.</p> <p>Im Vergleich zur Energieerzeugung aus Biomasse (u.a. Energiepflanzen auf Ackerland) liegt der Vorteil der Solarenergie in den wesentlich höheren Flächenerträgen (Megawattstunden pro Hektar):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bioenergie: 10 bis 60 MWh/ha Freiflächen-PV: 1.000 MWh/ha Windenergie: 20.000 MWh/ha <p>(Quelle: https://www.thuenen.de/de/themenfelder/langfristige-politikkonzepte/pv-auf-agrarflaechen)</p> <p>Würde der Anbau von Energiepflanzen durch Photovoltaik ersetzt, könnte über 90% der bisher dafür benötigten Flächen wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.</p> <p>Aus o. g. Gründen wird deutlich, dass die aktuelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in unserer</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Region zur Lebensmittelproduktion noch deutlich optimiert werden kann und die Energiegewinnung über eine FFPV-Anlage auf einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche deutlich effizienter ist als die Energiegewinnung aus einem Hektar Mais.</p> <p>Gemäß EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Die Annahme, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung eine andere bauliche Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge wäre, ist spekulativ. Eine Nutzung als Verkehrs- oder Gewerbefläche ist nach rechtskräftigem Bebauungsplan ausgeschlossen. Der Bebauungsplan definiert die genaue Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Durch die geplante FFPV-Anlage werden die Böden geschont und für zukünftige Generationen gesichert. Die Bodenfunktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher und Lebensraum bleiben in vollem Umfang erhalten. Es findet keine Umnutzung statt, die sich negativ auf die Bodenfunktionen auswirkt, da die Module aufgeständert werden, nur im Bereich der Trafos geringfügig versiegelt wird. Die spätere landwirtschaftliche Nutzung wird in einem städtebaulichen Vertrag mit Rückbauverpflichtung sicherge-</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
			<p>stellt. Die Flächen werden nach dem Anlagenrückbau wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt und sind weiter landwirtschaftlich nutzbar. Die vorhandene Bodengüte wird ebenfalls gewahrt, da die Fläche nur für einen gewissen Zeitraum als Ackerfläche nicht mehr zur Verfügung steht, an der Bodenbeschaffenheit sich aber keine Änderungen ergeben.</p>
	LRA Konstanz	<p>Naturschutz Schutzgebiete, Kulissen des Biotopverbunds oder Biotope sind durch das Vorhaben nicht tangiert bzw. befinden sich außerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Fläche liegt innerhalb des Vorranggebiets eines regionalen Grünzugs. Sofern noch nicht erfolgt, ist diesbezüglich die Höhere Raumordnungsbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Eingriffe in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter werden im Umweltbericht bilanziert und planintern durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland mittels Einsaat (Maßnahme M5) kompensiert. Der Umweltbericht liegt aktuell im Entwurf vor und ist noch nicht im Textteil des Bebauungsplanes integriert. Dies muss noch ergänzt werden. Hierbei sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Umweltbericht, S. 29 ff.) verbindlich festzusetzen.</p> <p>Faunistische Untersuchungen werden im Frühjahr 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor, sodass diese ebenfalls nachzureichen sind.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen, unter der Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfüllt werden, keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine abschließende Stellung-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird zur Offenlage in den Bebauungsplan integriert und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbindlich festgesetzt. Die Ergebnisse der Fauna-Untersuchungen wurden zwischenzeitlich in den Umweltbericht eingearbeitet. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote bestehen nicht.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nahme kann jedoch erst mit Vorlage des vollständigen Umweltberichts und der faunistischen Untersuchungen erfolgen.</p>	
	LRA Konstanz	<p>Straßenbauamt</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße B 31 neu. Im Textteil des Bebauungsplanes wird auf S. 14 erklärt, dass vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 – Baureferat Ost, mit Mail vom 12.04.2023 der Unterschreitung der Anbauverbotszone – mit Ausnahme des Bereichs des Brückenbauwerks - zugestimmt werden kann. Im Bereich der Bundesstraßenbrücke wird die 20m Anbauverbotszone eingehalten, im nordöstlichen Plangebiet außerhalb des Dammwerks nur geringfügig (etwa 3 m) unterschritten. Der Ausnahme vom Anbauverbot für die B 31 neu können wir ebenfalls zustimmen.</p> <p>Die Photovoltaikanlage befindet sich aber auch etwa 7 m von der Kreisstraße K 6174 entfernt. Wie im Textteil korrekt wiedergegeben wurde, hat der Gesetzgeber im Straßengesetz eine Ausnahme vom Anbauverbot für Photovoltaikanlagen bestimmt. Somit greift § 22 Straßengesetz hier nicht. Es sind jedoch die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten (Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 30.03.2023). Sie verlangen bei ebenem Gelände einen Abstand von 7,50 m. Die Richtlinie ist zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Weiterhin ist auszuschließen, dass es durch die Photovoltaikanlage zu Blendwirkungen kommt. Es ist daher ein geeignetes Gutachten oder es sind Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Laut dem Textteil des Bebauungsplanes soll die Zufahrt zu der Anlage voraus-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) werden beachtet. Die Baugrenze wird auf einen Abstand von 7,50 m von der Kreisstraße verlegt.</p> <p>Ein Blendgutachten liegt zwischenzeitlich vor und empfiehlt Blendschutzeinrichtungen.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>sichtlich über die K 6174 erfolgen. In der Planzeichnung ist auch eine Zufahrt von der Gemeindestraße aus vorgesehen. Sofern eine Zufahrt über die K 6174 realisiert wird, ist vor der Herstellung der Zufahrt mit uns in Verbindung zu treten, um die Modalitäten zu regeln.</p> <p>Wie auch im Bebauungsplan geschrieben (S. 14), muss das nach RAL vorgeschriebene Sichtfeld vorhanden sein.</p>	<p>Die geplante Zufahrt von der K 6174 wird zu gegebenem Zeitpunkt mit dem Straßenbauamt abgestimmt.</p> <p>Das Sichtfeld nach RAL wurde eingefügt.</p>
	LRA Konstanz	<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und die Zufahrten beschränkt. Die jeweiligen Versiegelungen sind bewertet und bilanziert. Die Kompensation von -2.457 Ökopunkten wird dem Kompensationsüberschuss für das Schutzgut Pflanzen/Biotope Maßnahmen verrechnet. Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha überschreiten, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein <u>Bodenschutzkonzept</u> einzureichen. Der Inhalt und Umfang des Konzeptes ist im Voraus mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Östlich des Plangebiets verläuft der Rickenbach (Gewässer 2. Ordnung). Hier</p>	<p>Wird beachtet. Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrags erstellt.</p> <p>Wird beachtet. Der Gewässerrandstreifen (10 m) wird eingehalten.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
	LRA Konstanz	<p>ist der Gewässerrandstreifen (10 m) zu beachten.</p> <p>Vermessung Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sind im schriftlichen Teil die Abschnitte „Teil IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, ... 2.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets“ sowie „Teil VI BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, 1. Geltungsbereich“ (Ergänzungen fett) wie folgt zu schreiben: „... auf den Flurstücken 636/1 (Teil), 646 und 2513 der Gemarkung Ludwigshafen ...“</p> <p>Die Planzeichnung zum Bebauungsplan ist noch um den Nordpfeil zu ergänzen.</p>	<p>Wird beachtet. Der schriftliche Teil und die Planzeichnung werden ergänzt.</p>
5	Nabu, BUND 07.06.2023	<p>Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Einrichtung des geplanten Solarparks als Beitrag zu Energiewende. Wir bitten dabei um die Einhaltung der im Umweltbericht geforderten Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung der Fläche bei dem Vorhaben, welche nachfolgend in Kurzform aufgeführt werden: Zum einen wird ein Anmoor erwähnt, welches die Vorhabenfläche schneidet. Größtenteils liegt dieses in dem zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen. Im Umweltbericht wird angeregt, Hochstaudensäume zu entwickeln; eine Maßnahme, die wir begrüßen und deren Umsetzung wir fordern. Die Umzäunung der Vorhabenfläche soll einen Bodenabstand von 10-15 cm aufweisen. Um eine Durchlässigkeit von Kleintieren sicherzustellen, sollte der Zaun jedoch einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen. Dies gilt es im Bebauungsplan festzuhalten. Zuletzt wird die Extensivierung der Fläche und die Ansaat einer blütenreichen Wiesensaatgut unter Verwendung autoch-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>thonem Saatgut (Ursprungsgebiet 17: Südliches Alpenvorland) erwähnt, was wir begrüßen. Gleichwohl wird die im Umweltbericht erwähnte Saatgutübertragung aus Heudrusch von einer Spenderfläche in der Region als bevorzugte Option angesehen.</p> <p>Gerne bringen wir auf Wunsch unsere Erfahrungen mit bereits realisierten Solarparks ein.</p>	
6	<p>Ortschaftsrat Bonndorf 02.06.2023</p>	<p>Wir unterstützen die Energiewende, allerdings sehen wir die massive Umgestaltung der Landschaft im Bodenseeraum durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als kritisch. Auf Gemarkung Bonndorf ist aktuell ein Gebiet mit 6,5 ha für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Walpertweiler in der Entwicklung. In unmittelbarer Nähe des geplanten „Solarparks Weierhof Ludwigshafen“ besteht ebenfalls Interesse eines Unternehmens, eine 5,6 ha PV-Freiflächenanlage auf Gemarkung Bonndorf zu errichten.</p> <p>Der Höhenzug des Uferbereichs am Bodensee mit seiner herausragenden Schönheit sollte so attraktiv wie möglich bleiben und für Tourismus wie auch Einheimische anziehend und einladend sein. Erholungsqualität, Wanderwege und die Bedeutung als Teil der Kulturlandschaft im Grünzug werden unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Ebenfalls sollten der Landwirtschaft nicht unnötig „gute“ Flächen entzogen werden.</p> <p>Wir bitten auch um eine Alternativsuche wie z.B. Agri-Photovoltaik im Obstbau, um Synergieeffekte zu erzielen und möglichst wenig Eingriff in die Landschaft vornehmen zu müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Umweltbericht ausführlich berücksichtigt. Es handelt sich um ein Gebiet, dass durch die angrenzende Kreisstraße und Bundesstraße sowie eine Hochspannungseitung baulich vorbelastet ist. Die Fläche ist verlärmert. Eine landschaftliche Einbindung ist nach Süden und Norden vorhanden. Es handelt sich nicht um einen bedeutsamen Erholungsraum.</p> <p>Auf die Abwägung der Stellungnahme des FB Landwirtschaft (S. 13) wird verwiesen.</p> <p>Agri-PV sind sinnvoll, jedoch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild größer, wenn die PV-Anlage als Ersatz für Hagelschutznetze dient (große bauli-</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
			<p>che Höhen).</p> <p>Deutschlandweit sind erst sehr wenige Agri-PV-Anlagen hauptsächlich zu Forschungszwecken in Betrieb. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten (Statik, Material) und damit der geringeren Wirtschaftlichkeit gegenüber niedrigen klassischen FFPV-Anlagen sind Landwirte hier bisher zurückhaltend. Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf private Flächen und damit nur wenig Steuerungsmöglichkeiten. Die Initiative muss vom jeweiligen Eigentümer ausgehen.</p>